



# Steuer-News

01/2018

## AKTUELLES STEUERRECHT

### Steuerrechtsänderungen 2018 beachten!



Bild: Flexmedia / Fotolia

Wie in jedem Jahr ändern sich auch 2018 wieder zahlreiche Rechengrößen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht: Familien dürfen sich über ein bisschen mehr Kindergeld freuen. Bei Erwachsenen werden erst ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 9.000 Euro im Jahr Einkommensteuern fällig. Beiträge zur Rentenversicherung können steuerlich besser abgesetzt werden, Neurentner müssen hingegen einen höheren Anteil ihrer Rente versteuern. Die Zahlen im Überblick:

Wie in jedem Jahr ändern sich auch 2018 wieder zahlreiche Rechengrößen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht: Familien dürfen sich über ein bisschen mehr Kindergeld freuen. Bei Erwachsenen werden erst ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 9.000 Euro im Jahr Einkommensteuern fällig. Beiträge zur Rentenversicherung können steuerlich besser abgesetzt werden, Neurentner müssen hingegen einen höheren Anteil ihrer Rente versteuern. Die Zahlen im Überblick:

Höherer Grundfreibetrag: Es bleibt mehr Einkommen steuerfrei.	9.000 Euro (2017: 8.820 Euro)
Kindergeld steigt um 2 Euro im Monat.	194 Euro für erstes und zweites Kind 200 Euro für drittes Kind 225 Euro für jedes weitere Kind
Kinderfreibetrag steigt um 72 Euro je Elternpaar.	7.428 Euro (2017: 7.356 Euro)
Höhere Unterhaltszahlungen (z. B. an Kinder ohne Kindergeldanspruch) absetzbar.	9.000 Euro (2017: 8.820 Euro)
Abgabesatz zur Künstlersozialkasse sinkt	4,2 Prozent (2017: 4,8 Prozent)
Neurentner: höherer Anteil steuerpflichtig	Es bleiben nur noch 24 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei (2017: 26 Prozent)
Altersvorsorgeaufwendungen besser absetzbar	86 Prozent von 23.712 Euro (2017: 84 Prozent von 23.362 Euro)

## AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

### Bundesverfassungsgericht befasst sich mit dem Erststudium



Bild: Hans-Jörg Nisch - Fotolia

Kosten, die im Zusammenhang mit einem Beruf bzw. dem künftigen Beruf anfallen, können bei der Steuer geltend gemacht werden. Das gilt auch für Studenten. Ob Computer, Fahrtwege, Auslandssemester, Fachbücher oder Schreibmaterial – das alles ist bei der Steuer absetzbar. Allerdings misst das Finanzamt mit zwei Maßstäben: Während die Kosten für ein zweites Studium, beispielsweise dem Masterstudium, unbegrenzt als Werbungskosten abgesetzt werden können; gibt es für das Erststudium nur den Sonderausgabenabzug. Dieser ist auf maximal 6.000 Euro im Jahr begrenzt. Zudem

Kosten, die im Zusammenhang mit einem Beruf bzw. dem künftigen Beruf anfallen, können bei der Steuer geltend gemacht werden. Das gilt auch für Studenten. Ob Computer, Fahrtwege, Auslandssemester, Fachbücher oder Schreibmaterial – das alles ist bei der Steuer absetzbar. Allerdings misst das Finanzamt mit zwei Maßstäben: Während die Kosten für ein zweites Studium, beispielsweise dem Masterstudium, unbegrenzt als Werbungskosten abgesetzt werden können; gibt es für das Erststudium nur den Sonderausgabenabzug. Dieser ist auf maximal 6.000 Euro im Jahr begrenzt. Zudem

können Verluste, die entstehen, weil der Student keine oder nur geringe Einkünfte hatte, nicht auf künftige Berufsjahre übertragen werden. Praktisch ist der Sonderausgabenabzug damit für viele Studenten wertlos. Ob die unterschiedliche Behandlung von Erst- und Zweitstudienkosten rechtmäßig ist, prüft nun das Bundesverfassungsgericht. Im Dezember 2017 hatte das Gericht Fachverbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Dies kann als Zeichen gewertet werden, dass es womöglich bald zu einem Urteil kommt. Dem Gericht liegen mehrere Fälle zur Entscheidung vor. Mit dabei ist auch ein Verfahren, das der Bund der Steuerzahler als Musterklage unterstützt (Az. 2 BvL 24/14). In dem konkreten Musterfall begehrt der Kläger, dass die Kosten für sein Auslandssemester als vorweggenommene Werbungskosten anerkannt werden. Gestritten wird übrigens in diesem Fall um den Bescheid für das Jahr 2007!

## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### Neue Verwaltungsmeinung zur Vermietung möblierter Räume veröffentlicht

Bild: Fotodesign-jegg / Fotolia



Das Bundesfinanzministerium hat sich in einem Verwaltungsschreiben zur Vermietung von möblierten Räumen geäußert. Wichtig ist das Schreiben etwa für Vermieter, die Büros oder

Wohnungen mit Möbeln vermieten. Bisher vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass für mitvermietete bewegliche Einrichtungsgegenstände grundsätzlich Umsatzsteuer anfällt. Der Bundesfinanzhof entschied hingegen bereits 2015, dass sich die für Grundstücksvermietungen geltende Steuerbefreiung auch auf die Möbel bzw. das bewegliche Inventar erstrecken kann (Az.: V R 37/14). Nach dieser Rechtsprechung ist also im Einzelfall zu entscheiden, ob es sich um eine einheitliche steuerfreie Vermietungsleistung oder um eine von der Gebäudevermietung

getrennt zu beurteilende steuerpflichtige Möbelüberlassung handelt. Dieser Rechtsprechung schloss sich das Bundesfinanzministerium nun an. Danach gelten die Möbel im Regelfall als umsatzsteuerfrei mitvermietet (BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2017). Die Grundsätze sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Allerdings beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn für Umsätze, die vor dem 1. Januar 2018 ausgeführt werden, noch von einer steuerpflichtigen Überlassung von Einrichtungsgegenständen ausgegangen wird.

Für die Praxis bedeutet dies, dass bei einer steuerfreien Grundstücksvermietung auch keine Umsatzsteuer mehr für die Möbel bzw. das bewegliche Inventar abgerechnet werden darf. Vermieter müssen deshalb ihre anderslautenden Verträge bzw. (Dauer-)Rechnungen entsprechend anpassen. Folglich ist dann auch keine Umsatzsteuer mehr an das Finanzamt abzuführen. Im Gegenzug scheidet aber auch der Vorsteuerabzug für die Einrichtungsgegenstände aus.

## AKTUELLER STEUERTIPP

### Arbeitnehmer: Steuerklassenwechsel gut planen!

Verheiratete bzw. verpartnerte Arbeitnehmer sollten regelmäßig ihre Steuerklassen überprüfen, denn durch eine geschickte Wahl der Steuerklassen hat das Paar gegebenenfalls jeden Monat etwas mehr Nettogehalt zur Verfügung. Allerdings ist ein Wechsel der Steuerklassen grundsätzlich nur einmal im Jahr möglich. Deshalb sollten Paare, die am Anfang des Jahres einen Steuerklassentausch planen, gut überlegen, was im Laufe des Jahres noch auf sie zukommt. Steht beispielsweise ein Jobwechsel, eine Lohnerhöhung, Elternzeit oder der Ruhestand bevor, sollte dies beim Wechsel der Steuerklasse bedacht werden. So entschied das Finanzgericht Köln, dass ein erneuter Steuerklassenwechsel selbst dann ausgeschlossen ist, wenn es um ein höheres Elterngeld geht.

Im konkreten Fall beantragten die Eheleute im Januar 2015 den Wechsel der Steuerklasse von 4/4 zur Kombination 3/5, wobei die Ehefrau die Steuerklasse 5 annahm und dementsprechend der Arbeitgeber hohe Lohnsteuern abzog. Im April 2015 beantragte das Paar erneut einen Wechsel, wobei nun die Ehefrau nach Steuerklasse 3 besteuert werden sollte. Damit wollte die Ehefrau ihr monatliches Nettogehalt aufstocken, um letztlich mehr Elterngeld zu erhalten. Da das Paar aber im Streitjahr die Steuerklasse bereits gewechselt hatte, lehnte das Finanzamt den neuerlichen Tausch ab. Zu Recht, wie das Finanzgericht Köln entschied, denn die Wahlmöglichkeit war durch den Wechsel zu Beginn des Jahres bereits verbraucht (Az.: 3 K 887/16).

## Steuertermine Februar/März 2018

**12.02. (15.02.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**15.02. (19.02.)** Gewerbesteuer, Grundsteuer

**12.03. (15.03.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**Hinweis:** Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.